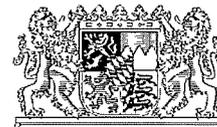


# **ABDRUCK**

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 80505 München

## **Nur per E-Mail!**

Bayer Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer Staatsministerium für Digitales

## **nachrichtlich**

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2603 – 1/55

München, 29. November 2021

Durchwahl 089 2306-2581

Telefax 089 2306-2817

Name Frau Ewinger

## **Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder**

**Anlagen:** Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung  
(TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021  
Hinweise zur Durchführung des TV Corona-Sonderzahlung

Dienstgebäude München  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Lander haben sich am 29. November 2021 mit ver di und dbb beamtenbund und tarifunion auf einen Tarifabschluss mit folgendem Inhalt verständigt:

**1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L**

Die Tabellenentgelte werden zum **1. Dezember 2022** um **2,8 Prozent** erhöht

**2. Corona-Sonderzahlung**

Die Beschäftigten erhalten spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2022 eine **einmalige Corona-Sonderzahlung** in Höhe von **1.300 Euro**, sofern das Arbeitsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt** gewährt. Es handelt sich um eine **Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes**. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten **Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung)** vom 29. November 2021 verwiesen. Des Weiteren sind Hinweise zur Durchführung dieses Tarifvertrages beigefügt. Die Corona-Sonderzahlung wird voraussichtlich mit den Bezügen für den Monat Februar 2022 gezahlt.

**3. Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten**

Die monatlichen Entgelte werden zum 1. Dezember 2022 wie folgt erhöht:

- a) Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, dual Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TVdS-L (=Ausbildungsteil nach dem BBiG) sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L: **Festbetrag von 50 Euro**,
- b) Auszubildende nach dem TVA-L Pflege und dual Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b und c TVdS-L (=Ausbildungsteil in der Pflege, Operations- und Anästhesietechnischen Assistenz) sowie Auszubildende nach dem TVA-L Gesundheit und dual Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d TVdS-L (=Ausbildungsteil in einem Gesundheitsberuf). **Festbetrag von 70 Euro**

#### 4. Pflegezulage

Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr 8 zu Teil IV Abschnitt 1 und nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-L wird von derzeit 125,34 Euro ab 1 Januar 2022 auf **140 Euro** monatlich erhöht

#### 5. Erhöhung der Intensivzulage

Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr 10 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L von derzeit 90 Euro wird ab 1 Januar 2022 auf **150 Euro** monatlich erhöht.

#### 6. Erhöhung der Infektionszulage

Die Zulage nach Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L von derzeit 90 Euro wird zum 1 Januar 2022 auf **150 Euro** monatlich erhöht.

## 7. Wechselschichtzulage

Die Zulage für Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, wird im Geltungsbereich des § 43 TV-L ab 1. Januar 2022 von 105 Euro auf monatlich **150 Euro** erhöht

## 8. Schichtzulage

Die Zulage für Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, wird im Geltungsbereich des § 43 TV-L ab 1. Januar 2022 von 40 Euro auf **60 Euro** monatlich erhöht

## 9. Zulage für Beschäftigte im Gesundheitsdienst

Folgende Beschäftigte an Universitätskliniken erhalten ab 1. Januar 2022 eine monatliche Zulage in Höhe von **70 Euro** (dynamisch ausgestaltet).

- a) Diätassistentinnen und Diätassistenten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L),
- b) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung zum TV-L),
- c) Logopädinnen und Logopäden (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L),
- d) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L),
- e) medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 der Entgeltordnung zum TV-L),
- f) medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 der Entgeltordnung zum TV-L),

- g) pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 der Entgeltordnung zum TV-L),
- h) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 der Entgeltordnung zum TV-L) und
- i) biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten und chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung zum TV-L)

#### **10. Wiederinkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen**

Die von den Gewerkschaften mit Schreiben vom 26. August 2021 (ver di) bzw vom 13 August 2021 (dbb beamtenbund und tarifunion) gekündigten Entgeltregelungen werden für die Zeit bis zum 30. November 2022 wieder in Kraft gesetzt.

#### **11. Studentische Hilfskräfte**

Nach Abschluss der Redaktion werden die Tarifvertragsparteien in eine Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eintreten.

#### **12. Maßregelungsklausel**

Von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o a ) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 29. November 2021, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, wird abgesehen, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

**13. Laufzeit**

Die neuen Entgelttabellen haben eine Mindestlaufzeit bis zum **30. September 2023**

Mit freundlichen Grüßen  
gez Dr Nicole Lang  
Ministerialdirigentin

**Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung  
(TV Corona-Sonderzahlung)  
vom 29. November 2021**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- e) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L),
- f) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

## **§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenentgelt (Entgelt) für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat

### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes
- 2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-L genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
- 3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13, 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13, 14 TVdS-L und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L

4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
  5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Buchst a 1.300 Euro, im Ubrigen 650 Euro <sup>2</sup>§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. <sup>4</sup>Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 29. November 2021 in Kraft.

Für die  
Tarifgemeinschaft deutscher Lander.  
Der Vorsitzende des Vorstandes

**Hinweise**  
**zum Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung**  
**(TV Corona-Sonderzahlung)**  
**vom 29. November 2021**

<b>Einführung</b>	.....	<b>2</b>
<b>1.</b>	<b>Zu § 1 – Geltungsbereich, Stichtagsregelung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Zu § 2 Absatz 1 – Anspruchsvoraussetzungen</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Zu § 2 Absatz 2 – Höhe der Sonderzahlung</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Auszahlung</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung</b>	<b>4</b>

## **Einführung**

Am 29. November 2021 haben sich die Tarifvertragsparteien u. a. auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung verständigt. Die Sonderzahlung ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Auszahlung bis zum Ablauf des 31. März 2022 in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt worden, der nicht der Erklärungsfrist unterfällt (TV Corona-Sonderzahlung, Anlage). Dieser Tarifvertrag ist bereits unterzeichnet worden.

### **1. Zu § 1 – Geltungsbereich, Stichtagsregelung**

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst nach § 1 Buchstabe a die Tarifbeschäftigten, die am 29. November 2021 dem Geltungsbereich des TV-L (§ 1 TV-L) unterliegen. Damit gilt der Tarifvertrag auch für Beschäftigte, die am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 15 U übergeleitet worden sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 3 TVÜ-Länder).

Dieser Tarifvertrag gilt nach § 1 Buchstaben b bis f auch für:

- Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit,
- ausbildungsintegriert dual Studierende nach dem TVdS-L und
- Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L,

deren Rechtsverhältnis am [Tag der Tarifeinigung] besteht

Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV (450 Euro-Grenze) fallen unter den TV-L und haben einen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung. Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG ist auch an geringfügig Beschäftigte möglich und führt nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze.

### **2. Zu § 2 Absatz 1 – Anspruchsvoraussetzungen**

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten die unter Ziffer 1 aufgeführten Beschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, wenn sie an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 Anspruch auf Tabellen-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenentgelt hatten (§ 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Nachlaufende sonstige Entgeltbestandteile (z. B. Erschwerniszulagen), die im o. a. Zeitraum ausgezahlt werden, sind nicht ausreichend.

Als Entgelt zählen auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 und § 29 TV-L sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Ferner gelten die Entgeltfortzahlungen nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13, 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13, 14 TVdS-L und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L als Entgelt (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Absatz 1 TV-Corona-Sonderzahlung).

Einem Anspruch auf Entgelt ist gleichgestellt ist der Bezug von

- (Kinder-)Krankengeld nach § 45 SGB V,
  - Leistungen nach § 56 IfSG,
  - Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI,
  - Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff SGB III,
  - Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG,
  - Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder sowie
  - der Arbeitsgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG
- (Protokollerklärung Nr 4 zu § 2 Absatz 1 TV Corona- Sonderzahlung)

### **3. Zu § 2 Absatz 2 – Höhe der Sonderzahlung**

Am 29. November 2021 in Vollzeit Beschäftigte erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 TV Corona-Sonderzahlung)

Wer am [Tag der Einigung] in Vollzeit Auszubildender, dual Studierender oder Praktikantin/Praktikant ist, erhält eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 TV Corona-Sonderzahlung)

Am 29. November 2021 in Teilzeit Beschäftigte, Auszubildende, dual Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang (§ 2 Absatz 2 Satz 2, 3 TV Corona-Sonderzahlung i. V m § 24 Absatz 2 TV-L)

Bei Berechtigten, deren Rechtsverhältnis am 29. November 2021 geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente oder wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L), ist der letzte Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend

Bei Beschäftigten in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder in einem Sabbatjahrmmodell ist nach den Regelungen zu verfahren, die hier für andere Einmalzahlungen (z. B.) Jahressonderzahlung angewendet werden

Stehen Beschäftigte gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber, für den der TV Corona-Sonderzahlung gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis. Soweit es sich um Teilzeitarbeitsverhältnisse handelt, richtet sich die Höhe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 TV Corona-Sonderzahlung i. V m § 24 Absatz 2

TV-L.

### **4. Auszahlung**

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt für März 2022 ausgezahlt (§ 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). In Bayern erfolgt die Auszahlung voraussichtlich mit dem Entgelt für den Monat Februar 2022

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 3 TV Corona-Sonderzahlung). Sie ist daher z. B. kein „Entgeltbestandteil“ im Sinne des § 21 TV-L.

## 5. Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG gewährt wird (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung)

Nach § 3 Nr. 11a EStG sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Als solche Leistungen kommen auch die Sonderzahlungen für die Pflege im Krankenhausbereich (§§ 26a, 26d KHG) in Betracht, die auf Grund der besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie gewährt werden konnten.

Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die Auszahlung bis zum 31. März 2022 erfolgt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ-Corona-Steuern-Anlage-pdf?blob=publicationFile&v=47>) kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG auch bei zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen für jedes Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden. Der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 Euro könne pro Arbeitsverhältnis ausgeschöpft werden, dies gelte allerdings nicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (Schreiben des BMF vom 26. Oktober 2020, IV C 5 – S 2342/20/10012)

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Demnach gehören steuerfreie einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Soweit der Steuerfreibetrag von 1.500 Euro (§ 3 Nr. 11a EStG) überschritten wird, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig und beitragspflichtig.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (vgl. Protokollerklärung Nr. 5 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung). Dies gilt auch für den ggf. zu versteuernden und zu verbeitragenden Teil bei Überschreitung der 1.500-Euro-Grenze.